



Benutzungsordnung für Werbeträger in der Stadt Schleusingen (Werbeträgernutzungsordnung)

§ 1

Die Stadt Schleusingen stellt für Zwecke der Plakatierung Werbeträger-Standorte und Litfasssäulen zur Verfügung. Das Benutzungsverhältnis erfolgt im Rahmen dieser Ordnung und richtet sich nach den Bestimmungen des Privatrechts.

Die Standorte sind aus Anlage 1 ersichtlich

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzungserlaubnis wird auf schriftlichen Antrag erteilt. Dieser ist rechtzeitig, mindestens 10 Tage vor der beabsichtigten Benutzung, mit Angaben über Art, Umfang und Dauer der Nutzung bei der Stadtverwaltung Schleusingen (Abt. Ordnungswesen) zu stellen.
- (2) Erlaubnisfähig sind Plakatierungen bis zu einer Größe von A1 und A0.
- (3) Für jede erlaubnisfähige Plakatierung wird ein Aufkleber bei Bescheiderteilung mitgeliefert, welcher den Zeitraum der Plakatierung angibt und auf jedem Plakat aufzukleben ist. Der früheste Plakatierungszeitpunkt darf 14 Tage vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn liegen.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht an Dritte übertragbar.
- (5) Dem Benutzer ist untersagt Plakate anderer Benutzer zu überkleben oder zu verdecken.
- (6) Eine Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn eine Gefährdung der öffentlich Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.

§ 3

Entgelt

- (1) Für die Benutzung wird ein Entgelt von 5 € pro Plakat oder Werbeträger erhoben. Dies gilt nicht für Veranstaltungen in Schleusingen und für zugelassene Parteien in den festgelegten Wahlkampfzeiten.
- (2) Entgeltschuldner ist der Antragsteller.
- (3) Anschläge an Litfasssäulen sind unentgeltlich.

§ 4

Haftung

Die Stadt Schleusingen haftet nicht für störungsfreie Benutzung. Insbesondere nicht für unerlaubte Handlungen Dritter.

§ 5

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Schleusingen

Klaus Brodführer
Bürgermeister

Schleusingen, den 04.12.2003

Anlage

Anlage 1
zur Benutzungsordnung für Werbeträger

